



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn Bürgermeister
Werner Arndt o.V.i.A.
Stadt Marl
Creiler Platz 1
45768 Marl

nachrichtlich
an den
Landrat des Kreises Recklinghausen
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Kurt-Schumacher-Allee I
45657 Recklinghausen

Haushaltssatzung und Haushaltssanierungsplan (HSP) 2012

Ihr Schreiben vom 29.06.2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Arndt,

mit dem Bezugsschreiben haben Sie die vom Rat am 21.06.2012 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 nebst Anlagen angezeigt. Auf Ihren entsprechenden Genehmigungsantrag treffe ich folgende Entscheidung:

1. Der Haushalt 2012 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der HSP 2012 wird gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz (StPG) genehmigt. Der Haushaltsausgleich muss unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe spätestens im Jahr 2016 und ohne Konsolidierungshilfe im Jahr 2021 erreicht werden. Der degressive Abbau der Konsolidierungshilfe ab dem Jahr 2016 gilt in der im HSP erfolgten Darstellung als vereinbart. Die für die nicht

31. Oktober. 2012

Seite 1 von 9

Aktenzeichen:

31.1-2.1-RE-61/2012

Auskunft erteilt:

Herr Foitzik

Durchwahl:

411-1306

Telefax: 411-1355

Raum: 273

E-Mail:

juergen.foitzik
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,
12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:
0251 411 – 4444

Schultelefon:
0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADED





gleichmäßigen jährlichen Konsolidierungsschritte erforderliche Zustimmung wird erteilt.

3. Die Genehmigung des HSP umfasst auch die für die Verringerung der allgemeinen Rücklage gem. § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung bis zur Höhe von 51.009.701,- €.
4. Die Festsetzung der Konsolidierungshilfe erfolgt durch gesonderten Bescheid, sobald die nachstehend beschriebenen Beitrittsbeschlüsse gefasst sind und dieser Genehmigungsbescheid Bestandskraft erlangt hat.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

- a. Die Haushaltssatzung ist in § 7 mit folgenden Angaben zum Haushaltsausgleich zu ergänzen:
„Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2016 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht.“
Die Ergänzung ist vor Bekanntgabe der Haushaltssatzung durch entsprechenden Beitrittsbeschluss des Rates vorzunehmen. Den Beschluss hierzu bitte ich mir umgehend vorzulegen.
- b. Die mit Schreiben vom 22.10.2012 vorgelegte Überarbeitung der Ergebnis- und Finanzplanung sowie des Haushaltssanierungsplans für die Jahre 2012 bis 2021 ist ebenfalls vor Bekanntgabe der Haushaltssatzung durch entsprechenden Beitrittsbeschluss des Rates zur Kenntnis zu nehmen. Den Beschluss hierzu bitte ich mir ebenfalls umgehend vorzulegen.
- c. Bis zur Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans für 2013 sind die Ratsbeschlüsse über die Änderung der derzeit geltenden Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhe-



besätze hinsichtlich der im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Hebesatzänderungen vorzulegen.

- d. Die im HSP enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind unabhängig von möglichen konjunkturellen Verbesserungen des Haushaltes - verbindlich umzusetzen. Die Streichung einzelner Maßnahmen darf nur bei gleichzeitiger Kompensation durch eine andere Maßnahme und nur in Abstimmung mit mir erfolgen.
- e. Bis zum 30.06.2013 sind vorsorglich weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu benennen, die für den Fall, dass die ab dem Jahr 2014 eingeplanten Schlüsselzuweisungen geringer ausfallen sollten, für den Haushaltsausgleich herangezogen werden können.
- f. Konsolidierungsmaßnahmen, die nicht das geplante Ziel erreichen, sind zwingend und frühzeitig durch andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern die Wiedererreichung des Haushaltsausgleichs im Jahr 2016 oder in 2021 gefährdet ist.
- g. Ggf. über das definierte Konsolidierungsziel hinausgehende Haushaltsverbesserungen sind ausschließlich zur Verringerung des negativen Jahresergebnisses bzw. den Abbau der bereits eingetretenen Überschuldung einzusetzen.
- h. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht, müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden.
- i. Zum 30.11. ist zum Stand der Haushaltsausführung und der Haushaltskonsolidierung zu berichten. Dabei ist die Zielerreichung der Plandaten mit den konkreten Einzelzahlen auf der Basis der Buchungen bis zum 31.08. und eine Ergebnisprognose für das laufende Haushaltsjahr darzustellen. Zudem ist zur Realisierung der einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen und deren Auswirkungen auf das Jahresergebnis Stellung zu nehmen.



- j. Werden Ermächtigungen in das Haushaltsjahr 2013 übertragen, so ist eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Jahres 2013 bis zum 31.03.2013 vorzulegen.
- k. Diejenigen Konsolidierungsmaßnahmen des Haushaltssanierungsplans, die erst in 2013 ff umgesetzt werden sollen, sind spätestens im Jahr vor ihrer Umsetzung zu konkretisieren und die für die Umsetzung erforderlichen Ratsbeschlüsse und ggfls. erforderlichen Genehmigungen einzuholen, um eine fristgerechte Umsetzung des Konsolidierungsplanes zu erreichen.
- l. Die Umsetzbarkeit der Maßnahme 9 ("Schokoticket") ist mit der Vorlage der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans für das Jahr 2013 durch Übersendung der notwendigen Vereinbarung mit dem VRR nachzuweisen. Anderenfalls ist eine geeignete Kompensationsmaßnahme zu beschließen.

Die Haushaltssatzung kann bekannt gemacht werden, sobald die unter Buchst. a) und b) genannten Beitrittsbeschlüsse des Rates zur Änderung der Haushaltssatzung und Überarbeitung der Ergebnis- und Finanzplanung sowie des Haushaltssanierungsplanes für die Jahre 2012 bis 2021 gefasst und dieser Bescheid bestandkräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Bescheides ggfls. durch Erklärung eines Rechtsmittelverzichts noch vor Ablauf der vorgesehenen Rechtsbehelfsfrist herbeiführen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass bis zur Bekanntmachung der diesjährigen Haushaltssatzung die Vorschrift des § 82 GO weiterhin zu beachten ist.

**Begründung:**

Der Rat / Kreistag hat am 21.06.2012 die Haushaltssatzung für das Jahr 2012, die Ergebnis- und Finanzplanung bis zum Jahr 2015 und den HSP 2012 beschlossen.

Der Gesamtergebnisplan weist für das Jahr 2012 ein negatives Ergebnis in Höhe von 51.009.701,- € aus. Auch für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 werden negative Ergebnisse in Höhe von 37.654.879,- € bzw. 8.795.610,- € ausgewiesen. Erst im Planjahr 2016 wird ein in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichener Haushalt gemäß § 75 Abs. 2 GO erreicht.

Der vorgelegte HSP sieht erhebliche Steigerungen bei den Schlüsselzuweisungen vor. Für das Jahr 2013 wurde eine Steigerung um ca. 6,3 Mio. € (26,48 %), für das Jahr 2014 eine weitere Steigerung um ca. 13,6 Mio. € (44,73 %) angenommen. Ab dem Jahr 2015 werden die Schlüsselzuweisungen auf diesem hohen Niveau fortgeschrieben, jedoch dann mit geringeren Steigerungsraten. Diese angenommenen hohen Erträge sind für den Haushaltsausgleich in den Jahren 2016 / 2021 von entscheidender Bedeutung.

Die Höhe der Schlüsselzuweisungen hängt von Faktoren ab, welche von der Stadt Marl nicht unmittelbar beeinflusst werden können. Somit stellen diese angenommenen Steigerungen, die weit über den vom Land NRW vorgegebenen Steigerungsraten nach dem ORD-Erlass liegen, ein erhebliches Risiko für den Haushaltsausgleich dar.

Die Landesregierung hat mit Datum vom 28.08.2012 die Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 beschlossen und die 1. Modellrechnung zum GFG 2013 veröffentlicht. Danach würde die Stadt Marl 2013 ca. 6,2 Mio. € weniger an Schlüsselzuweisungen erhalten als im HSP 2012 eingeplant wurde. Da vor diesem Hintergrund nicht mit der für eine Genehmigung notwendigen Sicherheit davon ausgegangen werden



konnte, dass der Haushaltsausgleich im Jahr 2016 noch erreicht werden kann, wurde eine Vergleichsberechnung angefordert, die mit Datum vom 22.10.2012 vorgelegt wurde. Nach dieser Vergleichsberechnung kann der Haushaltsausgleich im Jahr 2016 zwar erreicht werden, jedoch sind auch im Rahmen dieser Berechnung abermals erhebliche Steigerungen bei den Schlüsselzuweisungen eingeplant (2014 um 29,02 %, 2015 um 23,52 %), die ebenfalls weit über den Steigerungsraten nach dem ORD-Erlass liegen. Ohne diese Ertragssteigerungen kann der Haushaltsausgleich im Jahr 2016 nach dem derzeitigen Planungsstand nicht erreicht werden.

Zugunsten der Stadt Marl ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich hier die Berechnung der Schlüsselzuweisungen aufgrund der erheblichen Schwankungen im Bereich der Gewerbesteuer schwieriger gestaltet als in anderen Kommunen. Der Grund hierfür ist in der Abhängigkeit der Stadt Marl von den Einnahmen aus dem Chemiepark Marl zu sehen.

Diese erheblichen Schwankungen legen auch nahe, dass eine Hochrechnung dieser Erträge nach dem ORD-Erlass nicht zu sachgerechteren Ergebnissen führen würde. Der Stadt Marl ist insoweit zuzugestehen, die Schlüsselzuweisungen mit einer individuellen Berechnungsmethode hochzurechnen. Die nunmehr vorgelegte Berechnung beinhaltet zwar erhebliche Risiken, kann aber zum derzeitigen Stand noch akzeptiert werden, da eine bessere Berechnungsmethodik zur Zeit noch nicht zur Verfügung steht. Wegen der erheblichen Risiken, die sich aus der Berechnung der Schlüsselzuweisungen ergeben, ist es jedoch erforderlich, dass die Stadt Marl ihren Haushalt unmittelbar auf weitere Konsolidierungsmöglichkeiten überprüft, damit der künftige Haushaltsausgleich im Falle geringerer Schlüsselzuweisungen trotzdem sichergestellt werden kann.

Hinweise

Bei der Fortschreibung des HSK / HSP für die Jahre 2013 ff bitte ich Folgendes zu beachten:



1. Der HSP ist jährlich fortzuschreiben und mir zusammen mit der Haushaltsanzeige für das Folgejahr bis spätestens zum 01. Dezember vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen (§ 6 Abs. 3 StPG). Die Unterlagen sind vollständig vorzulegen, etwaige Änderungslisten sind in den HSP und in den Haushalt einzupflegen.
2. Berichte zur Umsetzung des HSP sind mir jeweils vor Beginn des Haushaltsjahres zum 01. Dezember zusammen mit der Haushaltsatzung des Folgejahres, im laufenden Haushaltsjahr zum 30. Juni und mit dem bestätigten Jahresabschluss zum 15. April des Folgejahres vorzulegen (§ 7 Abs. 1 StPG). Aus diesen Umsetzungsberichten muss hervorgehen, welche konkreten Maßnahmen umgesetzt wurden und ob der prognostizierte Konsolidierungserfolg erreicht wurde / wird.
3. Die Berechnung der Wachstumsraten ist jährlich unter Berücksichtigung des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 09.08.2011 - 33-46.09.01-71/10 - fortzuschreiben und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Abweichungen von den dort vorgegebenen Berechnungsverfahren sind unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten zu begründen.
4. Zur Darstellung der Konsolidierungsmaßnahmen empfehle ich die meiner Rundverfügung vom 09.05.2012 - 31.1-2.1-0-12/2012 - beiliegenden Maßnahmeblätter.
5. Die im Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 06.03.2009 unter Punkt 3 aufgeführten Prüfpunkte sind auch nach dessen Aufhebung zu berücksichtigen, sofern noch keine Neuregelung getroffen worden ist.
6. Um eine Doppelberücksichtigung auszuschließen, sind die Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen der Fortschreibung als bereits umgesetzte oder noch offene Maßnahmen zu kennzeichnen.



7. Um die Zielerreichung des HSP sicherzustellen, sollte - sofern noch nicht vorhanden - ein innerstädtisches Berichtswesen zwischen Verwaltung und Rat installiert werden.
8. Ich bitte Sie, mich unabhängig von den vorgenannten Berichtspflichten über wichtige Ereignisse oder Beratungsergebnisse während des Konsolidierungsprozesses zu informieren, insbesondere wenn hierdurch die Erreichung von Konsolidierungszielen gefährdet werden sollte.
9. Die Liste der freiwilligen Leistungen ist fortzuschreiben und mit der jeweiligen Haushaltsanzeige vorzulegen.
10. Von dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen ist nur restriktiv Gebrauch zu machen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist es erforderlich, alle Projekte jährlich neu zu prüfen. Geplante Maßnahmen sollten in kleine Abschnitte unterteilt und nach dem Grundsatz der Haushaltsklarheit möglichst im laufenden Haushaltsjahr abgewickelt werden. Mit dem Eintritt der Überschuldung ist die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen in das folgende Haushaltsjahr nicht mehr zulässig, da die nach § 43 Abs. 3 i.V.m. § 22 Abs. 1 GemHVO in diesen Fällen erforderliche zweckgebundene Deckungsrücklage im Eigenkapital wegen der eingetretenen Überschuldung nicht gebildet werden kann.
11. Mit der Sanierung des Rathauses darf erst begonnen werden, wenn eine aktualisierte Kostenberechnung unter gleichzeitiger Darlegung der durch die Maßnahme entstehenden Folgekosten (Abschreibungen, Zinsaufwand, etc.) sowie der erwarteten Einsparungen vorgelegt wird. Soweit die Aufwendungen die erwarteten Einsparungen überschreiten, darf hierdurch der Haushaltsausgleich (in 2016 ff.) nicht gefährdet werden.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung des nächsten Jahres die haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen des § 82 GO uneingeschränkt zu beachten sind.



Ich bitte Sie, diese Verfügung den Ratsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht (Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen oder Münster, Piusallee 38, 48147 Münster) einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


(Feller)